

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/991 –**

Basel-II-Umsetzung: Nullgewichtung von Intergruppenforderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (Bundratsdrucksache 153/06) macht die Bundesregierung von dem in den EU-Richtlinien eröffneten Wahlrecht (Artikel 80 Abs. 7a Bankenrichtlinie) Gebrauch, jetzt auch Haftungsverbände (§ 10c Abs. 2 des Kreditwesengesetzentwurfs – KWG-E) neben – wie bisher – Institutsgruppen (§ 10c Abs. 1 KWG-E) in Bezug auf ihre Intergruppenforderungen (IGE, intra-group exposures) unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Eigenmittelunterlegung freizustellen.

Im Grundsatz besteht die Pflicht, zur vorsorglichen Absicherung der Ausfallrisiken Kredite durch Unterlegung mit Eigenkapital abzusichern. Somit ist eine durchgängige Freistellung von Forderungen von der Eigenmittelunterlegung im Wege einer Nullgewichtung nur dann zu rechtfertigen, wenn Ausfallrisiken vernachlässigbar oder in keiner Weise vorhanden sind.

1. Wie hoch ist nach Erwartung der Bundesregierung die Anzahl der Haftungsverbände, die die Privilegien nach § 10c Abs. 2 KWG-E nutzen werden?

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Bundesregierung kommen sowohl Kreditinstitute, die im Haftungsverbund des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) zusammengeschlossen sind, als auch Institute im Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) für die Nutzung der Regelung in § 10c Abs. 2 KWG-E in Betracht. Die tatsächliche Nutzung wird aber davon abhängen, ob Institute von der Erleichterung Gebrauch machen wollen und ob die Bedingungen, an die diese Regelung geknüpft ist, erfüllt werden.

2. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung Haftungsverbände alle ihre Mitglieder in eine konsolidierte Rechnungslegung einbeziehen?

Nein. Artikel 80 Abs. 7a Buchstabe f der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG fordert von einer institutsbezogenen Sicherungseinrichtung eine jährliche Veröffentlichung entweder auf konsolidierter oder auf aggregierter Basis. Diese in der Bankenrichtlinie genannten Alternativen werden auch im § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KWG-E umgesetzt; aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wurden die deutschen Begriffe „zusammengefasst“ bzw. „zusammenfassend“ verwendet.

3. Wenn nein, welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür, von Haftungsverbänden keine konsolidierte Rechnungslegung zu verlangen, die einen Überblick über die Gesamtrisikosituation nach Konzernstandards liefert?

Artikel 80 Abs. 7a Buchstabe f der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG lässt zu, dass entweder konsolidierte oder aggregierte Angaben veröffentlicht werden.

4. Wie gewährleistet der Regierungsentwurf eine geeignete Regelung dahingehend, dass eine Überwachung der unterschiedlichen Geschäftsstrategien der Institute (Sparkassen- und Landesbanken) trotz fehlender Konzern-Rahmenbedingungen möglich ist?

Eine Überwachung der Geschäftsstrategien der Institute wird durch die Richtlinie in Artikel 80 Abs. 7a nicht gefordert. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine solche Anforderung weder durch die Richtlinienvorgabe noch durch sonstige bankaufsichtliche Erwägungen geboten. Eine solche Anforderung dennoch zu verlangen, erschiene nicht angemessen.

5. In welcher Weise soll durch den Regierungsentwurf eine einheitliche Berichtsstruktur in Haftungsverbänden geschaffen werden, um somit im Haftungsverbund einen regelmäßigen Überblick über die jeweilige Gesamtrisikoposition zu gewinnen?

§ 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KWG-E verlangt, dass das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme – mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme – für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt, die einen vollständigen Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt liefern. Diese Systeme müssen zugleich eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen sicherstellen. Der Nachweis zur Erfüllung dieser Anforderungen im Einzelnen obliegt den Haftungsverbänden und ist Gegenstand einer bankaufsichtlichen Würdigung nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 KWG-E.

6. Durch welche öffentliche Stelle und in welcher Weise soll nach Vorstellung der Bundesregierung die in Frage 5 genannte Berichtsstruktur erfasst und beaufsichtigt werden?

Die Angemessenheit der Systeme nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KWG-E muss nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 KWG-E von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

7. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die gemäß der Bankenrichtlinie erforderliche unbedingte Haftungszusage gegenüber jedem Mitgliedsinstitut eines Haftungsverbundes, die unter keinem Vorbehalt stehen darf, umzusetzen?

Artikel 80 Abs. 7a Buchstabe b der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG wird durch § 10c Abs. 2 Nr. 4 KWG-E umgesetzt. Der Abschluss der nach der Richtlinie geforderten Haftungsabrede obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den Instituten, die die Regelung des § 10c Abs. 2 KWG-E nutzen wollen.

8. Sieht die Bundesregierung die Forderung der Bankenrichtlinie, dass ein Haftungsverbund ein überwiegend homogenes Geschäftsbild aufweisen muss, durch die unter Frage 1 erfassten Haftungsverbände in Deutschland gewährleistet?

Nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 KWG-E müssen die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Institute ein im Wesentlichen gleichartiges Geschäftsprofil aufweisen. Diese Vorschrift setzt Artikel 80 Abs. 7a Buchstabe i der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG um, worin von den Mitgliedsinstituten ein im Wesentlichen (englischer Originaltext: „predominantly“) homogenes – aber nicht identisches – Geschäftsprofil gefordert wird. Dadurch ist sichergestellt, dass in Deutschland nur diejenigen Haftungsverbände die Privilegierung des § 10c Abs. 2 nutzen können, bei denen diese Richtlinienvorgabe erfüllt ist. Die von Frage 1 erfassten Haftungsverbände erfüllen diese Voraussetzung.

9. Wie stellt sich die Bundesregierung eine etwaige, bei den Mitgliedsinstituten auch im Konfliktfalle durchsetzbare, Einflussnahme auf die Risikosituation bei jedem einzelnen Mitglied der Haftungsverbände von Seiten der zentralen Stelle vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Frage auf die Umsetzung von Artikel 80 Abs. 7a Buchstabe d abzielt, der Risikomesssysteme mit Einflussmöglichkeiten (englischer Originaltext: „with corresponding possibilities to take influence“) erfordert. Diese Richtlinienvorgabe ist in § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KWG-E umgesetzt und ihre Einhaltung nach Nummer 12 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu bestätigen (vgl. die Antwort zu Frage 6). Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Einflussmöglichkeit obliegt naturgemäß nicht der Bundesregierung, sondern den Instituten, die die Regelung des § 10c Abs. 2 KWG-E nutzen wollen, und den von diesen Instituten getragenen Sicherungseinrichtungen.

10. Wie hoch waren die Intergruppenforderungen innerhalb der bei Frage 1 erfassten Haftungsverbände in den Jahren 2000 bis 2005?

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank unterscheidet das bankaufsichtliche Meldewesen nicht zwischen Forderungen an Institute desselben institutsbezogenen Sicherungssystems und Forderungen an andere Institute. Mangels verfügbarer Daten kann die Frage daher nicht beantwortet werden.

11. Wie hoch war bislang die Unterlegung der in Frage 10 genannten Kredite nach Basel I?

Die nach § 10c KWG-E begünstigten Risikopositionen sind bislang als Forderungen an Institute mit 1,6 Prozent Eigenkapital zu unterlegen.

12. Welche EU-Mitgliedstaaten machen nach Kenntnis der Bundesregierung von ihrem Wahlrecht nach Artikel 80 Abs. 7 und 7a der Bankenrichtlinie Gebrauch?

Nach einer vom 17. Februar 2006 datierenden Übersicht des „Committee of European Banking Supervisors (CEBS)“ beabsichtigen zwölf Mitgliedstaaten, Artikel 80 Abs. 7 der Bankenrichtlinie umzusetzen, fünf beabsichtigen, die Vorschrift nicht umzusetzen und acht haben keine Antwort gegeben oder sind noch unentschieden. Betreffend Artikel 80 Abs. 7a der Bankenrichtlinie beabsichtigen sechs Mitgliedstaaten, die Vorschrift umzusetzen, fünf beabsichtigen, die Vorschrift nicht umzusetzen, neun haben keine Antwort gegeben und fünf sind noch unentschieden.

13. Sind der Bundesregierung sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die internen Haftungsabreden innerhalb der in Frage 1 erfassten Haftungsverbände bekannt?

Die Institutssicherungssysteme der angesprochenen Verbände sind in Statuten geregelt, die sowohl der Bundesregierung als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt sind. Der Wortlaut dieser Statuten kann nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung auch von Dritten bei den Verbänden angefordert werden.

14. Inwieweit sind die Mitglieder der Haftungsverbände bei Schieflagen oder Kreditausfällen zu Stützungsmaßnahmen innerhalb des Stützungsverbundes heranzuziehen?

Die gegenwärtige wie zukünftige Ausgestaltung der Institutssicherungssysteme liegt in der Verantwortung der Sicherungseinrichtungen selbst. Wenn Institute von der Erleichterung des § 10c Abs. 2 KWG-E Gebrauch machen wollen, wird durch die Bankenaufsicht zu überprüfen sein, ob die Ausgestaltung des Sicherungssystems, dem diese Institute angehören, den einschlägigen Kriterien genügt.

15. Sieht die Bundesregierung ein Haftungsrisiko für Deutschland, wenn die Vorgaben für die Ausübung des Wahlrechts der Bankenrichtlinie nach Artikel 80 Abs. 7 und 7a nicht vollständig umgesetzt werden?

§ 10c KWG-E stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine richtlinienkonforme Umsetzung der genannten europarechtlichen Vorschriften dar. Ein Haftungsrisiko aus einer fehlerhaften Richtlinienumsetzung ist deshalb nicht erkennbar.

16. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Haftungsverbände über geeignete Risikomessinstrumente verfügen, die einen vollständigen und adäquaten Einblick in die Risikosituation des Verbundes zulassen?

Die Angemessenheit der Risikoüberwachungs- und Einstufungssysteme nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KWG-E muss nach § 10c Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 KWG-E von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dies wird zu gegebener Zeit erfolgen, wenn Institute die Erleichterung des § 10c Abs. 2 nutzen wollen.